

Freitag.

— Nr. 130. —

6. Juni 1856.

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

Preis für das Vierteljahr 1½ Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Mgr.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz.

Zu bezahlen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Dönerstraße Nr. 9).

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Mgr.

## Die österreichische Depesche an die kaiserlichen Missionen bei den Höfen von Florenz, Rom, Neapel und Modena, d. d. Wien, 18. Mai 1856.

Die Interventionen, welche an den Herrn Präsidenten des Ministerraths Sr. sardischen Majestät über den zu Paris am 30. März d. J. unterzeichneten Friedensvertrag gerichtet worden, haben in den piemontesischen Kammern Anlaß zu Erörterungen gegeben, die ohne Zweifel die ernste Aufmerksamkeit der .... Regierung auf sich gezogen, gerade wie sie die unselige in Anspruch genommen haben. Im Laufe dieser Verhandlungen hat Graf v. Cavour erklärt: die Bevollmächtigten Österreichs und Sardiniens beim pariser Congress hätten sich getrennt mit der innigen Überzeugung, daß beide Länder einem Klubverständnis über ihre Politik ferner ständen als je, und daß die von beiden Regierungen vertretenen Prinzipien unverschubar seien. Nachdem wir von den durch den Grafen v. Cavour dem piemontesischen Parlament gegebenen Erklärungen Kenntnis genommen, können wir, ich gestehe es, die Ansicht nur unterschreiben, welche er über die unbeschreibbare Entfernung geäußert, die uns auf dem Boden der politischen Prinzipien von ihm trennt. Unter den Belegen, welche der Ministerrathspräsident der Kammern vorgelegt hat, schien uns die unter dem Datum vom 16. April d. J. von den piemontesischen Bevollmächtigten den Chef des pariser und des londoner Cabinets vorgelegte Note besonderer Aufmerksamkeit wert. Auf seinen einschlägigen Ausdruck zurückgeführt, ist dieses Actenstück nur eins der leidenschaftlichsten Plaidoyers gegen Österreich. Das in den Jahren 1848 und 1849 ins Leben getretene System des Drucks und gewaltsamer Reaction muß nothwendig, behauptet der Graf v. Cavour, die Bevölkerungen in einem Zustand beständiger Aufregung und revolutionärer Gährung halten, und die von Österreich zur Unterdrückung dieser Gährung angewandten Mittel, die ständigen Beschüsse von Gebieten, die ihm nicht angehören, vernichten dem Ministerrathspräsidenten zufolge das durch den Wiener Vertrag hergestellte Gleichgewicht und sind eine unauslöschliche Drohung für Piemont. Die für Sardinien durch die Wachstausdehnung Österreichs geschaffenen Gefahren sind in den Augen des Grafen v. Cavour so brennend, daß sie von einem Augenblick zum andern Piemont zur Ergreifung äußerster Maßregeln zwingen können, deren Folgen unmöglich zu berechnen seien. So eilen die Beschlüsse, welche dem Chef des sardischen Cabinets die Haltung Österreichs in Italien einfüllen, zum Vorwände, um eine kaum verhüllte Drohung, die sicherlich durch nichts hervorgerufen werden, gegen uns zu schleudern. Österreich seinerseits kann auf keine Weise die von dem Grafen v. Cavour für den sardischen Hof in Anspruch genommene Mission, im Namen Italiens die Stimme zu erheben, zugeben. Es gibt auf dieser Halbinsel verschiedene, voneinander vollständig unabhängige und als solche von dem öffentlichen Recht Europas anerkannte Regierungen. Dieses öffentliche Recht Europas aber weiß durchaus nichts von der Art Schuppherrschaft, welche das turiner Cabinet Ihnen gegenüber im Anspruch zu nehmen scheint. Was uns anlangt, so wissen wir die Unabhängigkeit vor der Halbinsel bestehenden verschiedenen Regierungen zu achten, und wir glauben Ihnen einen neuen Beweis dieser Achtung zu bieten, indem wir bei dieser Gelegenheit offen an ihr unparteiisches Urtheil appellieren. Sie werden uns, wie sind dessen überzeugt, nicht der Unwahrheit beschuldigen, wenn wir als Thatssache ausschließen, daß Graf v. Cavour der Wahrheit weit näher geblieben wäre, wenn er das Raisonnement, das er gebraucht, umgekehrt hätte. Wenn man ihn hält, so unterhält nur die verlängerte Anwesenheit der Holländer in einigen italienischen Städten Unzufriedenheit und Gährung in den Gentilheiten. Wäre es nicht unendlich gerechter, wenn er sagt: die Forderungen der Besiegung sei nur nothwendig durch die unauslöschlichen Ränkeschmeidereien der Umsturzpartei, und nichts sei geeigneter, ihre strabaren Hoffnungen zu ermutigen und ihre brennenden Leidenschaften aufzuregen als die Blaudreden, welche kürzlich in den Plauern des piemontesischen Parlaments erklungen? Graf v. Cavour hat behauptet: Sardinien; eisernen auf die Unabhängigkeit anderer Regierungen, gebe nicht zu, daß die regierende Macht das Recht der Intervention in einem andern Staat, selbst wenn die förmlich von denselben gefordert würde, haben könnte. Die Achtung vor der Unabhängigkeit anderer Regierungen soweit zu treiben, daß man ihnen das Recht bestreitet, im Interesse ihrer Erhaltung eine bestrebte Macht zur Hilfe herbeizurufen, das ist eine Theorie, welcher Österreich beständig seine Zustimmung beweigert hat. Die Grundsätze, zu denen sich Österreich in dieser Sache beschränkt, sind zu sehr bekannt, als daß wir das Bedürfnis fühlten, sie aufs neue auszutauschen. Der Kaiser und seine erlauchten Vorfahren haben, in der Ausübung eines unbestreitbaren Souveränitätsrechts, mehr als einmal bewaffneten Bestand Nachdruck genahmt, welche diesen Bestand gegen äußere oder innere Feinde gefordert. Dieses Recht gedenkt Österreich aufrechtzuhalten, und sich die Befugniß zu wahren, ebenso davon Gebrauch zu machen. Ist es übrigens irgend jemandem, wer es auch sei, erlaubt, Zweifel zu hegen über die Absichten, welche bei den Interventionen obgeworfen, zu denen sich Österreich zu verschiedenen Zeiten vorgegeben, wenn die Geschichte da ist, um zu zeigen, daß wir bei solchem Handeln niemals eignenlike Abfichten im Auge gehabt, und daß unsere Truppen sich auf der Stelle wieder zurückgezogen haben, sobald die gesuchte Behörde erklärte, sie sei im Stande, die öffentliche Ordnung ohne fremde Wehrkräfte aufrechtzuhalten zu können? Es wird stets ebenso sein. Gerade wie unsere Truppen Toscana verlassen haben, nachdem kaum die gesetzliche Ordnung genügend bestellt war, so werden sie bereit sein, die päpstlichen Staaten zu räumen, sobald die dortige Regierung ihrer zur Vertheidigung gegen die Angriffe der revolutionären Partei nicht mehr bedarf. Es liegt uns übelgen gern, aus der Zahl der zur leichteren Errreichung dieses Resultats geeigneten Mittel weise innere Ressourcen ausschließen zu wollen, welche wir den Regierungen der Halbinsel in den Grenzen einer gesunden Praxis und mit aller Würde und Unabhängigkeit von Staatsmännern Rückicht unabschließig angerathen haben, in Betreff deren wir dem türkischen Cabinet das Recht, sich zum bevorrechteten censor aufzuwerfen, nicht zuerkennen. Allein wir sind andererseits überzeugt, daß die Herkömmer nicht aufzubören werden, ihre Kriegsmaschinen gegen die Existenz der rechtmäßigen Regierungen in Italien auszuführen, solange es noch Länder gibt, welche ihnen Unterstützung und Schutz gewähren, und Staatsmänner, welche sich nicht scheuen, mittelbar einen Aufruf zu erlassen an die Leidenschaften und an die auf den Umsturz gerichteten Estrengungen. Kurz, weit entfernt, uns abwenden zu lassen von der Richtung unsers Verhaltens.

durch einen unerklärbaren Anfall, der, wie wir es gern zugeben wollen, durch das Bedürfnis eines parlamentarischen Siegs herbeigeführt worden ist, erwarten wir festen Füges die Ereignisse, überzeugt, daß die Haltung der italienischen Regierungen, welche wir der Gegenstand des Angriffs des Grafen v. Cavour gewesen sind, von der unsrigen nicht abweichen wird. Bereit, jeder wohlverstandenen Reform unser Beifall zu schenken, jede nützliche Verbesserung, welche von dem freien und aufgeklärten Willen der italienischen Regierungen ausgegangen, zu ermutigen, ihnen unsere moralische und eifrige Mitwirkung für die Entwicklung ihrer Hülfsquellen und ihrer Wohlfahrt anzubieten, ist Österreich ganz ebenso seit entschlossen, alle seine Macht zu gebrauchen, um jeden ungerechten Angriff, komme er von welcher Seite er wolle, zurückzuweisen, und überall, wohin sich seine Thätigkeit erstreckt, zum Scheitern der Versuche der Unruhestifter sowie der Begünstiger der Anarchie mitzuwirken. Ich beauftrage Sie, hr. .... diese Depesche dem Hrn. ... mitzuteilen, und mir Bericht zu erstatten über die Erklärungen, welche Sie darauf erhalten werden. Genehmigen Sie ic.

## Deutschland.

Preussen. Berlin, 3. Juni. In dem für die Deffentlichkeit bestimmten offiziellen Bericht über die Sitzung der Bundesversammlung vom 29. Mai (Nr. 127) heißt es: „Infolge des am 17. April l. J. gefassten Beschlusses erklärten mehrere Gesandte die Bereitwilligkeit ihrer höchsten Regierungen, zu der behufs der Ausarbeitung des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs niederzustehenden Commission Sachverständige abzurufen. Mit dieser Anzeige wurden gleichzeitig von einer Seite Bemerkungen und Vorschläge in Bezug auf die für die commissionellen Verhandlungen einstweilen herzustellenden Vorarbeiten, sowie auf den Zeitpunkt der Zusammenberufung der Commission verbunden, welche dem Ausschuß zu gutachtlicher Würdigung zuzügen.“ Es ist gewiß nur erfreulich, durch die erklärte Bereitwilligkeit der betreffenden Regierungen die wichtige Sache bereits um einen sinnlichen Schritt weitergekommen zu sehen; von hohem Interesse wäre es aber gewesen, wenn man die „von einer Seite“ gemachten „Bemerkungen und Vorschläge“ nicht bloß so ganz im Allgemeinen nutzte, sondern dieselben etwas näher bezeichnet hätte, und zwar deshalb, weil diese Vorschläge und Bemerkungen sich nicht bloß auf das Neuerliche der commissionellen Vorbehandlung, sondern auch bereits sehr wesentlich auf den eigentlichen Kern der ganzen Sache beziehen dürften. Wir freuen uns darum, in der Lage zu sein, über die Gesichtspunkte, welche man, um zu einem guten Ziele zu gelangen, für die zweckmäßigsten hält, einige nähere Mitteilungen machen zu können. Man ist der Meinung, daß, um zu einer allgemeinen deutschen Handelsgesetzegebung zu gelangen, sich derselbe Weg empfehle, auf welchem die deutsche Wechselordnung zustande kam. Darum wäre zunächst zu veranlassen, daß eine Commission von Sachverständigen und Rechtsgelehrten ernannt würde, welche den Auftrag erhielte, den Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs auszuarbeiten und der Bundesversammlung vorzulegen. Man ist der Meinung, daß diese Commission nicht zu zahlreich sein dürfe, und daß die Ernennung der Mitglieder den Regierungen der größern Bundesstaaten und den Freien Städten überlassen werden könne. Die Hauptfrage ist nun die: wie soll die Commission arbeiten? von welcher Grundlage soll sie in ihren Arbeiten ausgehen? An geeigneten Vorarbeiten fehlt es nicht, und praktische Kaufleute und hohe Staatsmänner sind der übereinstimmenden Meinung, daß es angemessen sein dürfe, der Commission den französischen Code de commerce als die fragliche Grundlage geradzu zu empfehlen. Wir glauben, diese Ansicht als eine äußerst zweckmäßige und fruchtbare bezeichnen zu müssen. Wir übersehen durchaus nicht, daß das Recht ein Theil der Nationalität der Völker ist; aber das Recht hat auch ganz allgemeine, alle Völker gleichmäßig berührende Seiten, und gerade in der Handelsgesetzegebung ist es, wo dies am entschiedensten hervortritt. Die Einrichtungen und Bedürfnisse des Handels sind heutzutage bei allen civilisierten Völkern dieselben, und wenn hier und da auch noch einzelne Abweichungen vorkommen, so werden doch auch diese sich mit der Vervielfältigung und Vervollkommenung der Verkehrsmittel ganz gewiß ausgleichen. Hat man doch, um den Bedürfnissen des Verkehrs zu entsprechen, mit Frankreich gleichzeitige Einrichtungen in Betreff der Post, der Telegraphen ic. getroffen, ist man doch aus denselben Gründen eben jetzt im Begriff, durch die Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht das deutsche Gewicht dem französischen ganz zu assimilieren — warum soll dieselbe Gleichmäßigkeit nicht auch in der Handelsgesetzegebung bestehen können? An eine Bekennung der Nationalität des Rechts, an eine Gefahr ic. ist darum in dem vorliegenden Fall umso weniger zu denken, als einmal der französische Code de commerce bereits auf dem ganzen linken Rheinufer gilt, und es sodann sich ja auch nicht um eine unveränderte Einführung dieses Gesetzbuchs, sondern um eine Umarbeitung desselben vom deutschen Standpunkte handelt. Hätte nun die Commission ihre Arbeiten vollendet, so wäre der Entwurf von der Bundesversammlung den einzelnen Regierungen